

Verzögerte Vergabe: Bestimmung der angepassten Bauzeit

1. Bei verzögerter Vergabe ist die Bauzeit gemäß § 6 Nr. 3 und 4 VOB/B anzupassen. Somit ergibt sich die neue Bauzeit zunächst aus der Verschiebung um den Zeitraum der Vergabeverzögerung.

2. Darüber hinaus sind Witterungseinflüsse zu berücksichtigen, die im Einzelfall sowohl Bauerschwernisse als auch -erleichterungen verursachen können und dadurch die verschobene Bauzeit zusätzlich verlängern oder verkürzen.

Kurzaufsatz von Dipl.-Wirtsch.-Ing. **Frank A. Bötzkes**, Braunschweig, ö.b.u.v.SV für Bauablaufstörungen

VOB/B § 6 Nr. 3, 4

Ausgangssituation

Der BGH hat mit seinem Urteil vom 11.05.2009 (**IBR 2009, 312**) zur verzögerten Vergabe zur Bauzeit entschieden, dass diese gemäß § 6 Nr. 3, 4 VOB/B "unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls anzupassen" ist. "Besonderheiten, wie etwa **Bauerschwernisse oder -erleichterungen** durch jahreszeitliche Verschiebungen" sind zu berücksichtigen.

Kernaussagen

Der BGH hat unter Bezugnahme auf die Kooperationspflichten der Bauvertragsparteien und die Schadensminderungspflicht des Auftragnehmers gemäß § 6 Nr. 3 VOB/B ausdrücklich festgestellt, dass nach dem Wortlaut gemäß § 6 Nr. 4 VOB/B **nicht nur einseitig "ungünstigere" Witterungsverhältnisse** zu Gunsten des Auftragnehmers zu berücksichtigen sind, sondern ebenso auch günstigere zu Gunsten des Auftraggebers.

Anmerkung

Rechtlich ist somit klar, wie die angepasste Bauzeit nach einer Vergabeverzögerung zu bestimmen ist. In der Praxis ergeben sich dabei jedoch vielfältige Probleme. Aus baubetrieblicher Sicht kann wie folgt vorgegangen werden: Zunächst sind auf Grundlage eines **Detailterminplans** die Vorgänge des Bauablaufs unter Berücksichtigung der geplanten Ausführungstermine gemäß Ausschreibung zu erfassen. Die Vorgänge sind netzplantechnisch zu verknüpfen, damit sich Verschiebungen des Beginns entsprechend auf weitere Vorgänge auswirken. Der neue Baubeginn ist gemäß der Vergabeverzögerung in den Detailterminplan einzupflegen. Damit ergibt sich ein entsprechend verschobener, vorläufiger neuer Endtermin. Dieser berücksichtigt jedoch noch keine **witterungsbedingten Einflüsse**. Diese sind grundsätzlich **vorkalkulatorisch** zu ermitteln. Der Bieter musste bei Abgabe seines Angebots gemäß § 6 Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 Witterungseinflüsse, "mit denen normalerweise zu rechnen ist", berücksichtigen. Solche Witterungsbedingungen können als Normalwetter auf Grundlage baubetrieblicher Literatur oder aus Wetterdaten der Wetterdienste festgestellt werden. Diese normalen witterungsbedingten Leistungsminderungen bei der Ausführung sind im Kalendarium des Detailterminplans ohne Vergabeverzögerung zu hinterlegen. Aus dem neuen Baubeginn gemäß Vergabeverzögerung ergeben sich bei einer Neuberechnung des Terminplans die Auswirkungen der Witterung automatisch. Ein Erdbauvorgang, der ursprünglich im Oktober über drei Wochen ausgeführt werden sollte, kann dann beispielsweise im Februar über vier Wochen dauern. Umgekehrt kann sich ebenso eine Verkürzung der Vorgangsdauer ergeben, wenn die Erdarbeiten vom Februar in den Juni verschoben werden. **Die tatsächliche Witterung während der Ausführung ist bei der Bestimmung der angepassten Bauzeit nicht zu berücksichtigen**, da der Bieter auch bei der Kalkulation seines Angebots die tatsächlichen Witterungsbedingungen nicht kennt.

Dipl.-WirtschaftsIng. BDB Frank A. Bötzkes, Braunschweig

© id Verlag

Leseranmerkungen:

Tatsächliche oder theoretische Witterung

Von Dr. Ralph Bartsch (bartsch@bartsch-nm.de; 11.08.2009, 16:39 Uhr).

Sehr geehrter Herr Bötzke,

grundsätzlich ist die Frage zu stellen, wann die neue Frist bestimmt wird. Soweit dies vor Ausführung erfolgt, stimme ich Ihren Ausführungen zu. Im Nachhinein betrachtet werden Sie aber stets an die Grenzen der Tatsachen stoßen. Das lässt sich alleine aus der praktischen Umsetzung einschlägigen Rechtsprechung des BGH zum Thema der gestörten Bauabläufe ableiten, wonach Hypothesen nicht zulässig sind.

Vorkalkulatorische Betrachtung: Theoretische Witterung

Von Frank A. Bötzkes (Post@Boetzkes.de; 13.08.2009, 14:01 Uhr).

Sehr geehrter Herr Dr. Bartsch!

Die Auswirkungen der verzögerten Vergabe sind unmittelbar mit Zuschlag zu klären und von diesem Zeitpunkt aus zu beurteilen, auch wenn es in der Praxis meist zu langwierigen Auseinandersetzungen kommt.

Mit Nachtrag Nr. 1 zur verzögerten Vergabe ist zu klären, wie sich die Bauzeit allein durch die Vergabeverzögerung ändert und wie sich dadurch entsprechend die Kosten ändern. Dies hat meiner Ansicht nach vorkalkulatorisch zu erfolgen.

Es handelt sich bei der Feststellung der neuen Bauzeit nach verzögerter Vergabe nicht um den Nachweis eines gestörten Bauablaufs.

Sofern es während der tatsächlichen Bauausführung zu Störungen kommt, zum Beispiel zu Witterungseinflüssen, mit den der Auftragnehmer weder bei ursprünglicher Kalkulation noch bei Kalkulation unter Berücksichtigung der Vergabeverzögerung rechnen konnte, können dann gesonderte Ansprüche entstehen, die aber grundsätzlich erst im zweiten Schritt zu beurteilen sind.

Somit ist zweistufig vorzugehen: Zunächst ist das geänderte Bausoll durch verzögerte Vergabe vorkalkulatorisch festzustellen. Darauf aufbauend können dann im nächsten Schritt mögliche weitere Bauablaufstörungen beurteilt werden.

Ursache der Bindefristverlängerung ist maßgebend

Von Urban (oliver-andre.urban@hsvv.hessen.de; 17.08.2009, 11:23 Uhr).

Letztlich sind beide Thesen richtig:

Ist die Ursache der verzögerten Vergabe darin zu suchen, dass ein Dritter das Vergabeverfahren angefochten hatte und unterlag, so dass der ursprünglich gewählte Bieter nun verzögert den Auftrag bekam, so handelt es sich um eine Änderung der Bauumstände, die rein vorkalkulatorisch zu betrachten ist, auch in Hinblick auf die Bauzeit. Der AG hatte dann ja rechtsfehlerfrei gehandelt, so dass ein Verschulden - und damit die Berücksichtigung der tatsächlichen Folgen - nicht in Betracht kommt, sondern nur eine urkalkulatorische Lösung - sowohl hinsichtlich des Zahlungsanspruches, als auch zur Bauzeit in Betracht kommt.

Ist die Ursache der verzögerten Vergabe jedoch darin begründet, dass der Bieter seinerzeit zu unrecht ausgeschlossen wurde und im Verfahren gewann, liegt möglicherweise gleichzeitig Verschulden vor, so dass jeweils die tatsächliche Witterung im SOLL- und mod.SOLL-Ablauf zu berücksichtigen wäre. Naturgemäß wäre dann eine abschließende Regelung jedoch erst nach Ablauf der Maßnahme möglich.